

Kooperationsvereinbarung

zwischen

Xxx

- „Unternehmen“ -

und

xxx

- „Umsetzer“ -

gemeinsam: „Kooperationspartner“.

Zur Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts „Mittelstand 4.0 - Kompetenzzentrum Berlin“ _gemeinsam Digital

1 Projektinhalt

Die Kooperationspartner vereinbaren im Rahmen des Projekts Mittelstand 4.0 - Kompetenzzentrum Berlin _gemeinsam Digital, eine Zusammenarbeit gemäß Projektplan im Anhang.

Die Ergebnisse werden in enger Zusammenarbeit mit dem Projektpartner Institut für Innovations- und Informationsmanagement („**Projektpartner**“) erarbeitet und weiterentwickelt. Zum Einsatz kommt die Methode „Design Thinking“.

Der Ausgangspunkt für die Arbeiten ist die in der Projektbeschreibung durch den Projektpartner definierte Fragestellung. Diese Schwerpunktthemen werden vom Projektteam des Umsetzers gemäß der Projektbeschreibung im angegebenen Zeitraum bearbeitet.

2 Beiträge der Kooperationspartner

Jeder Kooperationspartner stellt die auf seiner Seite für die Durchführung des Projekts notwendigen Personal- und Sachleistungen zur Verfügung und trägt die ihm dadurch entstehenden Kosten selbst.

3 Projektablauf – Roadmap

Folgende Termine gelten nach aktuellem Planungsstand für den Projektablauf.

Der offizielle Projektbeginn ist der **XX**, das geplante Projektende ist der **XX**. Geplant ist eine finale Präsentation in **XX**. Das Datum der finalen Präsentation wird in Koordination mit dem Projektpartner in KW **XX** bekannt gegeben.

4 Projektergebnisse

Im Rahmen des Projektes erarbeitet das Projektteam anhand der von Larry Leifer et al. entwickelten Design Thinking Methode konzeptuelle Prototypen, diese Lösungen werden auf Basis der vom Projektpartner definierten Projektbeschreibung entwickelt. Zusätzlich zu diesen Projektergebnissen wird der gesamte Designprozess vom Projektteam dokumentiert und nach der Abschlusspräsentation an das Unternehmen übergeben.

5 Projektleitung, Projektaufbau und Kommunikation

Das Projekt steht unter der Leitung von **XX**. Ansprechpartner auf Seiten des Projektpartners und des Projektteams werden im Rahmen des Kick-Offs festgelegt. Im Rahmen des Projektes wird die Kommunikation direkt zwischen Projektpartner und Projektteam stattfinden.

6 Zusammenarbeit

Die Kooperationspartner werden für die Durchführung des Projekts die Zeit und die Sorgfalt aufwenden, die unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik notwendig und innerhalb des engen zeitlichen Rahmens möglich sind, um ein optimales Ergebnis zu erzielen. Sie werden in sachlich gebotenen Zeitabständen unter Beteiligung der mit der Projektarbeit befassten Mitarbeiter Arbeitsgespräche führen und den Fortgang der Arbeit abstimmen.

Mitarbeiter der Kooperationspartner, die im Zuge der Projektarbeit für definierte Aufgaben und begrenzte Zeit bei dem jeweils anderen Kooperationspartner tätig sind, unterliegen den fachlichen Weisungen der dort verantwortlichen Mitarbeiter, soweit dies für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist. Die dienstrechtlichen und arbeitsvertraglichen Beziehungen bleiben unberührt.

7 Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

Die Kooperationspartner räumen sich an den bei ihnen im Rahmen des Kooperationsprojektes entstehenden schutzfähigen und nicht-schutzfähigen Arbeitsergebnissen für die Zwecke des Kooperationsprojektes ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, nicht-unterlizenzierbares, unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

Darüber hinaus räumen sich die Kooperationspartner an den bei ihnen bereits vorhandenen schutzfähigen und nicht-schutzfähigen Arbeitsergebnissen, die für die Durchführung des Kooperationsprojektes erforderlich sind, für die Zwecke des Kooperationsprojektes ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, nicht-unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

Jeder Kooperationspartner kann Erfindungen, die im Rahmen des Kooperationsprojektes aus von ihm erarbeiteten Arbeitsergebnissen entstehen, nach eigenem Ermessen im In- und/oder Ausland zum Patent oder Gebrauchsmuster anmelden und die sich hieraus ergebenden Schutzrechte verfolgen.

Gemeinschaftliche Erfindungen sind Erfindungen, an denen Mitarbeiter beider Kooperationspartner beteiligt sind und bei denen die Erfindungsanteile nicht nach Kooperationspartnern getrennt zum Schutzrecht angemeldet werden können. Die Kooperationspartner verständigen sich über die Behandlung gemeinschaftlicher Erfindungen, d.h. insbesondere die Anmeldung, Aufrechterhaltung von Schutzrechten sowie die Kostentragung. Die Kooperationspartner räumen sich gegenseitig ein unwiderrufliches, weltweites, übertragbares, unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an diesen gemeinschaftlichen Erfindungen für alle Nutzungsarten ein, sofern der Beitrag des anderen Kooperationspartners zur gemeinschaftlichen Erfindung mehr als ein Drittel beträgt. Ist dies nicht der Fall, so räumen sich die Kooperationspartner ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, unterlizenzierbares, unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht für Zwecke des Kooperationsprojektes ein, für Zwecke außerhalb des Kooperationsprojektes erfolgt die Nutzungsrechtseinräumung zu marktüblichen Bedingungen.

Sofern ein Kooperationspartner kein Interesse an der Anmeldung gewerblicher Schutzrechte hat, steht es dem anderen Kooperationspartner frei, auf eigene Kosten die Anmeldung und Verwertung der betreffenden Arbeitsergebnisse zu betreiben; der anmeldende Partner stellt den jeweils anderen Kooperationspartner von zu zahlenden Erfindervergütungen frei.

Die Kooperationspartner stehen nicht dafür ein, dass die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter sind. Wenn ihnen Rechte Dritter bekannt werden, werden sie den jeweils anderen Kooperationspartner unverzüglich davon unterrichten.

8 Vertraulichkeit

Die Kooperationspartner verpflichten sich - auch für einen Zeitraum von drei Jahren über die Dauer dieses Vertrages hinaus - erkennbar vertrauliche interne Betriebs- und Geschäftsinformationen, die dem jeweils anderen Kooperationspartner im Rahmen des Projekts bekannt werden, an Dritte nicht weiterzugeben.

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und des Datenschutzes werden beachtet.

Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die Vertraulichkeitsverpflichtung auch von ihren Mitarbeitenden beachtet wird. Die Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die:

- durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind,
- ohne Verschulden des empfangenden Kooperationspartners allgemein bekannt werden,
- die dem empfangenden Kooperationspartner nachweislich bereits vor dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung bekannt waren,
- der empfangende Kooperationspartner unabhängig von dieser Zurverfügungstellung erarbeitet,
- dem empfangenden Kooperationspartner von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit zugänglich gemacht wurden.

9 Veröffentlichungen

Beide Kooperationspartner sind berechtigt und verpflichtet, die jeweils von ihnen im Rahmen des Projekts erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Die beiderseitigen schutzwürdigen Interessen sind dabei zu beachten.

Die Kooperationspartner informieren einander rechtzeitig über geplante Veröffentlichungen. Widerspricht der andere Kooperationspartner nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vorlage der geplanten Veröffentlichung, gilt sein Einverständnis zu der Veröffentlichung als erteilt. Der Zeitpunkt von Veröffentlichungen kann auf Wunsch eines der Kooperationspartner für begrenzte Zeit, längstens jedoch für fünf Monate, zurückgestellt werden, z.B. um Gelegenheit zur Anmeldung von Schutzrechten zu geben. Kommt innerhalb dieser Frist keine Einigung über Inhalt und/oder Form der geplanten Publikation zustande, kann die Publikation auch ohne Zustimmung des anderen Kooperationspartners zur Veröffentlichung eingereicht werden, sofern in der Veröffentlichung keine Arbeitsergebnisse oder vertrauliche Informationen des anderen Kooperationspartners enthalten sind.

In allen Veröffentlichungen ist auf die Herkunft der publizierten Arbeitsergebnisse aus dem Projekt inkl. Fördermittelgeber hinzuweisen.

Die dienstlichen Rechte und Pflichten der an Veröffentlichungen beteiligten Hochschulangehörigen bleiben unberührt. Soweit Promotions- oder Habilitationsvorhaben durch die Arbeit im Kooperationsprojekt betroffen sind, wird das Unternehmen den rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen der Doktoranden oder Habilitanden angemessen Rechnung tragen, ggf. auch durch Zustimmung zu einer Verkürzung der in § 7 Abs. 2 genannten Sperrfrist.

Die Rechte des BMWi als Förderer des Projekts, insbesondere der Anspruch auf Berichterstattung über die im Rahmen der Förderung durchgeführten Arbeiten und erzielten Ergebnisse, bleiben unberührt.

10 Gewährleistung, Haftung

Der Umsetzer haftet für Schäden, die er oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung bzw. im Rahmen der Einzelaufträge vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen, unbeschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Umsetzer der Höhe nach beschränkt auf den Betrag seiner Haftpflichtversicherung.

11 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird wirksam mit der Unterzeichnung des Vertrages. Er endet bei Projektende, soweit nicht darüber hinausdauernde Wirkungen vereinbart worden sind.

12 Schlussvorschriften

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Kooperationspartner

werden sich in einem solchen Fall in gegenseitigem Einvernehmen um eine Vertragsergänzung im Sinne des ursprünglich Gewollten bemühen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

13 Mitwirkungsverpflichtung

Das Unternehmen stellt einen Ansprechpartner zur Verfügung, welcher auf regelmäßiger Basis mit dem Projektteam den Projektstatus sowie Richtungsentscheidungen bespricht.

Der Ansprechpartner stellt für das Projektteam notwendige Kontakte im Unternehmen und wenn nötig und möglich auch außerhalb des Unternehmens her.

Die Teilnahme des Ansprechpartners, sowie weiterer Unternehmensvertreter, ist bei den Präsentationen erwünscht. Sollte dies nicht möglich sein, kann eine Zwischenpräsentation auch durch eine Präsentation des Projektteams vor Ort beim Projektpartner kompensiert werden.

Berlin, den

.....

Berlin, den

.....

(Geschäftsführung)